

B e k a n n t m a c h u n g

Raumordnungsverfahren für die Planung von Trassenkorridoren zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg

hier: Ergänzender Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit der landesplanerischen Feststellung vom 18.02.2019

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat das gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und §§ 10 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchgeführte Raumordnungsverfahren für einen Trassenkorridor zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel und dem Netzverknüpfungspunkt Cloppenburg nunmehr auch für den südlichen Trassenkorridor ab der Landkreisgrenze Ammerland/Cloppenburg abgeschlossen.

Bereits mit der landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018 wurde das Raumordnungsverfahren für den nördlichen Teil bis zur Landkreisgrenze Ammerland/Cloppenburg abgeschlossen.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind mehrere Trassenkorridore bis zu einem Suchraum für einen Konverterstandort. Da dieser Suchraum erst im Raumordnungsverfahren für die Planung einer 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen festgelegt wird, blieb die Trassenfestlegung zunächst ab der Grenze Landkreise Ammerland/Cloppenburg offen. Mit der landesplanerischen Feststellung vom 22.10.2018 für die 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen ergeht nunmehr für den südlichen Trassenkorridor eine Ergänzung zu der landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe von § 11 Abs. 5 NROG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 ROG zu berücksichtigen.

Die ergänzende landesplanerische Feststellung inklusive der landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2018, bestehend auf einem Textteil und einem Kartenteil im Maßstab 1 : 100.000, liegt in der Zeit vom **15.03.2019 – 15.04.2019** zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Ordnung –, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Die landesplanerische Feststellung ist zusätzlich für jedermann im Internet unter www.rov-offshorekorridor.niedersachsen.de eingestellt.

Gem. § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der landesplanerischen Feststellung.